



Statuten

Swiss Paramedic Association

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Swiss Paramedic Association
(nachfolgend Swiss Paramedic genannt)

besteht mit Sitz der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Auf kantonaler oder regionaler Ebene bestehen autonome Berufsverbände (nachfolgend Sektionen genannt) von diplomierten Rettungssanitäter* und Transportsanitäter*, welche sich für die Interessen der Mitglieder einsetzen. Sie werden von der Swiss Paramedic anerkannt. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen den Statuten, dem Leitbild und der Strategie der Swiss Paramedic nicht widersprechen.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Eine Verbesserung des schweizerischen Rettungswesens im medizinischen, technischen und organisatorischen Bereich
- b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und aller im Rettungswesen tätigen Personen
- c) Verbesserung der beruflichen und rechtlichen Stellung des Rettungssanitäters* / Transportsanitäters*
- d) Förderung des Bekanntheitsgrades der Berufe Rettungssanitäter / Transportsanitäter und der Swiss Paramedic Association
- e) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Rettungsorganisationen und Berufsverbänden im In- und Ausland
- f) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

*aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

III. Mittel

Art. 3

Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- a) Sicherung der beruflichen und rechtlichen Stellung des Rettungssanitäters /
Transportsanitäters
- b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Rettungspersonals in
Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen oder Institutionen
- c) Dauernde Anpassung der Tätigkeit und Kompetenzen des
Rettungssanitäters / Transportsanitäters an den aktuellen Stand der
Notfallmedizin
- d) Förderung des öffentlichen Interesses am Rettungswesen
- e) Einsetzung von Kommissionen und Projektgruppen
- f) Umsetzung einer gemeinsamen Strategie (Sektionen und Swiss Paramedic)

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Die Swiss Paramedic hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Sektionen

Art. 5

Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- Diplomierter Rettungssanitäter HF
- Rettungssanitäter IVR (Interverband für Rettungswesen)
- Transportsanitäter mit eidg. FA
- Disponent/in Notrufzentrale BP
- Berufsmässiges Rettungspersonal mit vergleichbarer Ausbildung
- Personen, die sich berufsmässig mit der Ausbildung oder den beruflichen Belangen des Rettungspersonals beschäftigen

Die Mitglieder einer Sektion sind automatisch Mitglied der Swiss Paramedic.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Arbeitsort.

Abweichende Zugehörigkeitskriterien bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Art. 6

Juniormitglieder

Studenten, welche sich in Ausbildung zum diplomierten Rettungssanitäter HF / Transportsanitäter mit eidg. FA befinden. Dieser Status endet mit dem Abschluss der Ausbildung und muss jährlich nachgewiesen werden.

Die Mitglieder einer Sektion sind automatisch Mitglied der Swiss Paramedic. Nach Abschluss der Ausbildung erhält das Juniormitglied auf das kommende Verbandsjahr automatisch den Status Aktivmitglied.

Juniormitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Ausbildungsort.

Abweichende Zugehörigkeitskriterien bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Art. 7

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen.

Die Mitglieder einer Sektion sind automatisch Mitglied der Swiss Paramedic. Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach Wunsch des Mitglieds.

Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist eine schriftliche Information an die Geschäftsstelle notwendig. Der neue Status gilt ab Beginn des neuen Jahres.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Ein Passivmitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder das Rettungswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach Wunsch des Mitglieds.

Art. 9

Sektionen

Die Sektionen sind als eigenständige Vereine organisiert und Mitglied der Swiss Paramedic. Sie entrichten keinen Mitgliederbeitrag. Die Sektionen nehmen die lokalen und regionalen Aufgaben gemäss vorliegendem Organisationsreglement Sektionen wahr. Sie unterstehen dem Leitbild, der Strategie und den Statuten der Swiss Paramedic. Die Mitglieder einer Vereinigung eines Kantons oder mehreren Kantonen (im Minimum ein Kanton) bilden eine Sektion.

Art. 10

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) **Beitritt**

Wer dem Verein beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an die Vereinigung zu richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern.

Ein abgewiesener Gesuchsteller hat das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeverweigerung mit eingeschriebenem Brief an die Vereinigung zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

b) **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist schriftlich (per Post oder Email), bis spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche. In jedem Falle haben austretende Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen.

c) **Änderung von Mitgliederstatus / Mitgliederkategorie**

Die Änderung von Mitgliederstatus / Mitgliederkategorie kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sie ist schriftlich (per Post oder Email) bis spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen. Mit dem Übertritt erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche der vorherigen Mitgliederkategorie. In jedem Falle haben Mitgliederkategorie oder -status wechselnde Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen.

d) **Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es dem Verein gezielt Schaden zufügt oder dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht
- wenn es trotz Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Der Ausgeschlossene hat das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an die Vereinigung zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 11

Datenschutz

Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche Partner der Swiss Paramedic sind, an Partnerorganisationen und an andere Verbandsmitglieder. Der Vorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden.

Vom Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass die Mitgliederdaten nur zur definierten Verwendung bestimmt sind. Es ist nicht gestattet, die darin enthaltenen Adressen auf eine Datenbank oder andere Adresssysteme zu übernehmen. Es ist nicht gestattet die Kontaktangaben (Telefonnummern oder E-mail) zu filtern und die Mitglieder telefonisch oder per E-mail zu kontaktieren. Die Adressen müssen nach der einmaligen Verwendung gelöscht und dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.

V. Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Präsidenten-Konferenz
- d) Die Kommissionen
- e) Die Revisionsstelle

VI. Hauptversammlung

Art. 13

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Art. 14

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Der Termin der Hauptversammlung wird spätestens acht Wochen im Voraus schriftlich bekanntgegeben.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die schriftliche Einberufung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste hat spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Art. 15

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von 1/5 (einem Fünftel) der Aktivmitglieder

Im Falle von lit. b hat die ausserordentliche Hauptversammlung innert drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden. Für die Einladungen gilt Art. 16 sinngemäss. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen nach der Einladung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 16

Die Hauptversammlung beschliesst über die Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und des Jahresprogramms
- Weitere der Hauptversammlung, von Gesetzes wegen oder durch die Statuten, vorbehaltene Geschäfte

Art. 17

Stimmberechtigt an der Hauptversammlung sind Aktiv-, Junior- und Ehrenmitglieder gemäss Art. 4 dieser Statuten.

VII. Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 19

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind an der Hauptversammlung wieder wählbar.

Art. 20

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen; Festlegung der Zeichnungsberechtigung, wobei bei rechtlich bindenden Geschäften die Vorstandsmitglieder grundsätzlich kollektiv zu zweien zeichnen
- Vorbereitung und Leitung der Hauptversammlung
- Durchführung einer Urabstimmung
- Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz einzelne Ausgaben bis zu einem an der Hauptversammlung festgelegten Betrag beschliessen
- Einsetzung und / oder Auflösung von Kommissionen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Überwachung der richtigen Anwendung der Statuten und Reglemente
- Erarbeitung und Umsetzung einer Strategie gemeinsam mit den Sektionen
- weitere, dem Vorstand von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltene Geschäfte

VIII. Präsidentenkonferenz

Art. 21

Die Präsidentenkonferenz hat zum Zweck, den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern und für den Vorstand als Meinungsbildungsplattform zu dienen.

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den gewählten Präsidenten der Sektionen zusammen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Präsidenten geleitet. Sie kann nach Bedarf vom Vorstand oder mind. 3 Sektionen gemeinsam einberufen werden.

Vorstand und Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Präsidentenkonferenz hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Organisationsreglement Sektionen
- Genehmigung Aktivitätenprogramm und Strategie
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Sektionen
- Behandlung aller Geschäfte, die durch das Gesetz (Art. 60ff, ZGB) oder den Verbandsstatuten der Präsidentenkonferenz vorbehalten sind
- Genehmigung der Statuten der Sektionen
- Beschlussfassung über die Mittelverwendung für Projekte der Sektionen

IX. Kommissionen

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Kommissionen teilnehmen. Die Kommissionen erstatten, wo notwendig, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit.

X. Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Hauptversammlung wählt die Revisionsstelle jährlich. Diese prüft jährlich die Verbandsrechnung der Swiss Paramedic. Sie legt der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

Art. 24

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch.

XI. Verbandseinrichtungen

Art. 25

Geschäftsstelle

Die Swiss Paramedic verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geführt. Dieser garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe der Swiss Paramedic sowie der Dienstleistungen für die Sektionen und für die Mitglieder. Insbesondere stellt die Geschäftsstelle die Kommunikation innerhalb der Swiss Paramedic und nach aussen sicher. Die Führung des Sekretariats an der Hauptversammlung, der Präsidenten-Konferenz und an den Sitzungen des Vorstandes obliegt der Geschäftsstelle.

Art. 26

Kommunikation

Die Website, die Verbandszeitschrift und Facebook sind die offiziellen Kommunikationsinstrumente der Swiss Paramedic.

Art. 27

Kommissionen, Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Verbandsaufgaben und zur Entwicklung von Dienstleistungen an die Mitglieder Kommissionen und Projektgruppen bilden.

Den Kommissionen und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Auftrag enthalten sind.

XII. Finanzen

Art. 28

Finanzen/Haftung

Die Swiss Paramedic beschafft sich ihre Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Sponsoring
- Spenden und Legate
- Erträge aus Veranstaltungen

Für Verbindlichkeiten der Swiss Paramedic haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Ein Rückgriff auf Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29

Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 31

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung kann nur an einer Hauptversammlung, an der wenigstens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 32

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 6. Juni 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Die deutsche Version der Statuten ist rechtlich verbindlich.

Sursee, 6. Juni 2023

Swiss Paramedic Association

Präsident
Michael Schumann